

Informationsblatt zur Hundesteuer

Zu beachten ist das Hundegesetz Schleswig-Holstein sowie die Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde.

Wann und wo muss ich meinen Hund an-/abmelden?

- Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von 2 Wochen an- bzw. abzumelden.

Dies können Sie mit dem jeweiligen Vordruck, telefonisch unter der 04532 / 40 45 - 59 oder per E-Mail r.haase@bargteheide-land.de vornehmen.

Welche Angaben werden zur An-/Abmeldung Ihres Hundes benötigt?

- Anmeldung
 - Tag der Aufnahme
 - Hunderasse
 - Name des Hundes
 - Geburtsdatum bzw. Alter des Hundes

Die Hundesteuermarke erhalten Sie zusammen mit Ihrem Bescheid über die Hundesteuer. Sie erhalten einmalig eine Marke und nicht jedes Jahr eine Neue.

- Abmeldung
 - Grund der Abmeldung (entlaufen/verstorben/eingeschläfert/abgegeben/verzogen)
 - Tag des Ereignisses
 - Hunderasse
 - Name des Hundes

Die Hundesteuermarke ist an die Gemeinde zurückzugeben.

Wie hoch ist die Hundesteuer und wann ist diese fällig?

- Diese Information entnehmen Sie bitte der Hundesteuersatzung der jeweiligen Gemeinde bzw. Ihrem Bescheid zur Hundesteuer.

Worauf muss ich außerdem im Alltag achten?

- Allgemeine Pflichten, wie z.B. das „Anleinen des Hundes“ finden Sie in § 3 des Hundegesetzes Schleswig-Holstein.
- Mit Bezahlung der Hundesteuer ist die Beseitigung des Hundekots nicht beglichen. Für das Entfernen der „Häufchen“ ist der Hundehalter verantwortlich.

Die Hundesteuer dient der Erzielung von Einnahmen ohne eine Gegenleistung. Somit kann für die Leistung der Hundesteuer keine konkrete Gegenleistung der Gemeinde wie z.B. Straßenreiniger, Hundekotbeutelspender oder Auslaufflächen gefordert werden. Die Hundesteuer dient zur Deckung aller Ausgaben der Gemeinde wie z.B. Brandschutz, Schulen, Kindergärten oder die Unterhaltung der Straßen sowie Straßenbeleuchtung.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Haase gerne zur Verfügung. Sie erreichen Sie unter der 04532 / 40 45 - 59 oder per E-Mail r.haase@bargteheide-land.de

